

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 10

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in der bejahenden Lösung der Befestigungsfrage liege. Der Letztere hatte vier Kriegsfälle besprochen, welche für die Schweiz in Betracht kommen können, nämlich: 1. Ausbruch des Krieges zwischen einigen unserer Nachbarstaaten. Begehren des freien Durchmarsches ihrer Truppen über einen Theil unseres Gebietes (1813), 2. Kampf fremder Kriegsherrn im Innern der Schweiz (Ende des vorigen Jahrhunderts), 3. Einbruch in die Schweiz durch ein fremdes Kriegsheer (erste französische Republik zur Völkerbegliedlung!), 4. Begehren oder Genugthuungsforderung eines andern Staates (Frankreichs Ausweisungsbegehren betreffend den Prinzen Napoleon, Preußen im Neuenburger Handel Ende 1856), — und gesunder, daß unter Umständen entweder geeignete Heerwerke, einzelne Sperrorte oder ein verschanztes Lager bei Luzern (zur Aufnahme der Archive und der Bundesbehörden) den nöthigen Dienst thun würden, im Uebrigen aber die Ausbildung und der Ausbau unserer Armee weit höher anzuschlagen sei. Die Durchführung eines Befestigungssystems gehört nach Herrn Ziegler geradezu in's Gebiet der Unmöglichkeit. Sie würde nicht nur so viel Jahre in Anspruch nehmen, daß inzwischen leicht eine andere Kriegsführung Raum gewinnen würde, sondern auch die Finanzkräfte der Schweiz dergestalt in Anspruch nehmen, daß ein allfälliger Krieg nicht mehr geführt werden könnte. Diese Ausführungen gegenüber wies Herr Goutteau auf die riesigen Anstrengungen hin, welche die benachbarten Staaten machen zur Befestigung des sie umgebenden Feindsgürtels. Zudem dürfte nach der Meinung des Redners die Schweiz berufen sein, in dem nächsten größern Kriege eine aktive Rolle zu spielen.

— (Vorbereitung zu der Rekrutenprüfung.) Aus Luzern wird berichtet: „Der Erziehungsrath wurde auf seinen Vorschlag angewiesen, für die im künftigen Herbst zur Aushebung gelgenden Rekruten sektionsweise einen etwa 20 Unterrichtsstunden umfassenden Wiederholungskursus abhalten zu lassen, mit dessen weiterer Anordnung der Erziehungsrath und das Militärdépartement beauftragt wurden.“

— (Dufour-Denkmal.) Dem „Bund“ entnehmen wir die Notiz, daß Herr Alfred Lanz von Biel ein neues Modell einer Mitterstatue des Generals Dufour beendigt hat. Die früheren, von diesem jungen Künstler dem Genfer Komitee in zwei Preisbewerbungen eingerichteten Entwürfe waren bekanntlich für die besten erklärt, namentlich das letzte, ohne daß dasselbe jedoch für eine endgültige Ausführung angenommen werden wäre. In Folge dessen komponierte Herr A. Lanz ein neues Modell, bei welchem er den vom Komitee gewünschten Modifikationen Rechnung trug. Der General ist mit derselben friedengebietenden Geste wie im früheren Modell dargestellt, jedoch mit einer etwas heroischeren Haltung, während die Ähnlichkeit beibehalten wurde. Das Pferd ist von edlerer Rasse. Das Modell stellt mit großer Wahrheitstreue den Mann dar, welchen die Schweiz zu ehren gedenkt, und beweist das große Talent des jungen Meisters. — Das neue Modell ist nunmehr von dem Komitee angenommen worden.

— († Valentin Sauerbrey), den Schüren und Waffentechnikern wohl bekannt, ist in Basel gestorben. Seine Feuerwaffen erfreuten sich eines europäischen Rufes wegen guter und schöner Arbeit und Präzision. Auch um die Fortschritte im Gewehrweisen hat er seine Verdienste. Noch in der letzten Nummer dieses Blattes (Nr. 9) brachten wir die Beschreibung seines neuen Hinterladers, der in den militärischen Kreisen des Auslandes alte Anerkennung fand. In Fragen der Handfeuerwaffen wurde Sauerbrey in der Schweiz bei verschiedenen Gelegenheiten zur Beratung herangezogen.

U n s l a n d.

Österreich. (Die Militär-Excesse in Spalato.) Wie die „P. G.“ meint, hat das Kriegsrecht drei Offiziere, einen Bataillons-Hornisten und einen Infanteristen des Verbrenns der schweren körperlichen Beschädigung, strafbar nach § 436, Absatz 2, des Militär-Strafgesetzes schuldig erkannt, den Leute-

nant Müller nebst Entlassung aus der Offiziers-Charge und Verlust der silbernen Tapferkeits-Medaille zu einer sechsmonalichen, jeden der anderen zwei Offiziere (Hauptmann Wallon und Lieutenant Bouwinka) zu einer fünfmonatlichen, und jeden der beiden Soldaten zu einer dreimonatlichen (bei Letzteren durch Fasten verschärften) Freiheitsstrafe verurtheilt und bleibt dem Beschädigten zur Entlastung seiner Erfahrungssprüche der Civilrechtsweg vorbehalten. Dieses vom Militär-Kommandanten F.M. Freiherrn v. Rodich ratifizierte Kriegsrechts-Urtschiff wurde auch sofort in Vollzug gesetzt. — Das ist eine drastische Illustration zu der in fast allen Blättern der Monarchie vor Kurzem enthaltenen Behauptung, daß Vergehen von Militärs gegen Civil-Personen ungeahndet bleiben.

Frankreich. (Strategische Bahnen.) Es wird in der Armee mit Beschlebung wahrgenommen, daß das Genie-Korps immer mehr mit dem civil-technischen Eisenbahnen in Contact tritt, um bei den Bahnen auf jene Installationen Einfluß zu nehmen, die militärisch unerlässlich geworden sind. — Es ist nicht un interessant, zu vernehmen, wie sich eine in dieser Hinsicht erlassene Kriegsministeriale Note vernehmen läßt. Dieselbe lautet:

Die Hauptbedingungen, welche die Bahnen in technischer Beziehung zu erfüllen haben, die in die Kategorie der strategischen Bahnen gehören, sind:

1. Die normale Steigung darf nicht mehr betragen als 15 Millimeter per Meter. Erreicht sie aber diesen Grad, so muß für eine Reserve Maschine das entsprechende Depot an jenem Punkte vorhanden sein, wo diese Steigung beginnt.

2. Ein Abfall von 100 Meter muß immer zwischen zwei aneinander entgegengesetzten Steigungen bestehen, sobald eine der Letzteren 5 Millimeter per Meter überschreitet.

3. Kurven dürfen keinen kleineren Halbmesser als den von 300 Meter haben. Dieses Minimum ist bei Rampen und Hängen, die über das Verhältnis von 8 Millimeter reichen, auf 500 Meter zu erhöhen.

4. Bei eingeleitigen Bahnen haben die Gleise zur Kreuzung des Terrains nicht weiter als 15 Kilometer von einander entfernt zu sein.

5. Bahnhöfe sollen auf eingeleitigen Bahnen nicht weiter als 25 Kilometer von einander entfernt stehen.

6. Bahnhöfe und Kreuzungspunkte müssen auf horizontalen Flächen errichtet sein, die eine Länge von mindestens 400 Meter haben.

7. Wasserstationen sind auf 25 Kilometer Distanz herzustellen, sie müssen binnen 24 Stunden 200 Kubikmeter Wasser liefern, wenn sie über 20 Kilometer von einander entfernt sind.

Frankreich. (Verpflegung.) Es scheint, daß die Aufbesserung der Mannschaftskost in Österreich auch in andern Armeen ähnliche Wünsche wachtet. In Italien und in Frankreich haben sich bereits Stimmen hiefür erhoben. In Frankreich brachte der Deputirte Venoel in der Kammer die Forderung ein, dem französischen Soldaten täglich eine Flasche Wein zu verabreichen. Dieser Vorschlag würde eine Erhöhung des Kriegsbudgets um ca. 16 Millionen Franken bedingen, was immerhin eine sehr zu bedenkende Summe ausmacht.

Seit 1871 ist die Verpflegung des französischen Soldaten bereits mehrfach verbessert worden. Anstatt 250 Gramm Fleisch erhält er gegenwärtig 300; andere Ausgaben, die der Mann von seiner Lohnung zu machen hatte, werden nunmehr von Pauschal-geldern bestreit; zum täglichen Kaffee erhält er vom Arar den vierten Theil der Nation; endlich ist die Lohnung des Soldaten durchschnittlich um 15 Eis. per Tag erhöht worden.

Dies beweist zur Genüge, daß der französische Soldat gut gestellt ist; nichtsdestoweniger hat der Kriegsminister erklärt, den Antrag Venoel's in Erwägung ziehen zu wollen.